

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012 ab 1. Jänner 2013, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden die Systemnutzungsentgelte angepasst und geringfügige Ergänzungen, etwa in Hinblick auf die Berechnung des Leistungspreises und intelligente Messgeräte vorgenommen.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG vom Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost geschaffen wurde, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst und ein virtueller Handelspunkt geschaffen wurde. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handelspunkts soll die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012 die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1.1.2014 festgelegt, die Entgelte im Fernleitungsnetz bleiben entsprechend der Regulierungssystematik während der Regulierungsperiode grundsätzlich unverändert.

Gem. § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Die Ausnahme einzelner Netzbenutzer von bestimmten Entgeltbestandteilen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gem. § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gem. § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu € 100.000,- bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats voranzugehen hat.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Z 9:

Die Verrechnung einer Mindestleistung von 10 % für den Bezug von Erdgas in den Monaten März bis Oktober soll nur für Netzbenutzer, deren Leistungsanteil gemäß § 10 Abs. 5 abgerechnet wird, zur Anwendung kommen. Da gemäß § 10 Abs. 6a auf Antrag des Endverbrauchers für bestimmte Anlagen als Verrechnungsbasis des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts auch die täglich gemessene höchste stündliche Leistung herangezogen werden kann, war diese Einschränkung erforderlich.

Zu § 2 Abs. 1 Z 11a, § 9 Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 3 lit. a, § 11 Abs. 2 bis 4, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2:

Der Verteilergebietsmanager ermittelt auf Basis des Kapazitätsberechnungsmodells gemäß § 18 Abs 1 Z 5 GWG 2011 das Kapazitätsprodukt "Standardkapazität". Der Vollständigkeit halber wird dieses Kapazitätsprodukt in die Begriffsbestimmungen aufgenommen. Die Eigenschaften und Bedingungen des Kapazitätsprodukts sind abhängig von der weiteren Netzentwicklung und können sich daher im Zeitablauf gemäß dem Planungsrahmen der Langfristigen Planung des Verteilergebietsmanagers ändern.

Zu § 2 Abs. 1 Z 13:

Die Brennwerte werden jährlich aufgrund der veröffentlichten Brennwerte den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und basieren auf gemessenen Werten ("Onlinemessung").

Zu § 10 Z 6a und 6b:

In Abs. 6a kann nunmehr entsprechend den Vorgaben des novellierten § 73 Abs. 1 und 2 GWG 2011 (BGBl. I Nr. 174/2013) auf Antrag des Endverbrauchers bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 400.000 kWh/h, die an die Netzebene 2 angeschlossen sind, zur Ermittlung der GSNE-VO 2013 – Novelle 2014

Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts auch die täglich gemessene höchste stündliche Leistung herangezogen werden.

Hierdurch soll für Gasverbraucher mit volatilen Verbrauchsverhalten eine alternative Entgeltvariante geschaffen werden, um einen kurzfristigen Gasbezug attraktiver zu machen, da nicht schon bei einem einmaligen Einsatz der gesamte Monatsleistungspreis zur Verrechnung kommt, wobei bei der Entgeltfestlegung darauf zu achten ist, dass der Grundsatz der Kostenverursachungsgerechtigkeit gewahrt bleibt. Die Grenze von 400.000kWh/h ermöglicht einerseits die oben genannten Gasverbraucher zu erreichen sowie andererseits eine gute Abschätzbarkeit der Auswirkungen auf die Erlössituation. Die Höhe des Leistungspreises gemäß Abs. 6a soll einerseits Gasverbrauchern einen Anreiz bieten, kurzfristig ihre Anlagen in Betrieb zu nehmen, andererseits die netzseitige Erlössituation stabil halten oder verbessern.

Aufgrund der hohen Kosten des notwendigen Netzausbaus für hohe Leistungsspitzen ist in diesem Fall allerdings ein spezifisch höheres Entgelt zu entrichten. Ein Wechsel zwischen den Verrechnungsoptionen des Leistungspreises des bestehenden Abs. 6 bzw. des neuen Abs. 6a ist nur einmal innerhalb von zwölf Monaten möglich, um allfällige Optimierungsversuche zu Lasten des übrigen Verbraucherkollektivs zu verhindern.

Analog zu Abs. 6 regelt Abs. 6b die Erhöhung des Leistungspreises bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung.

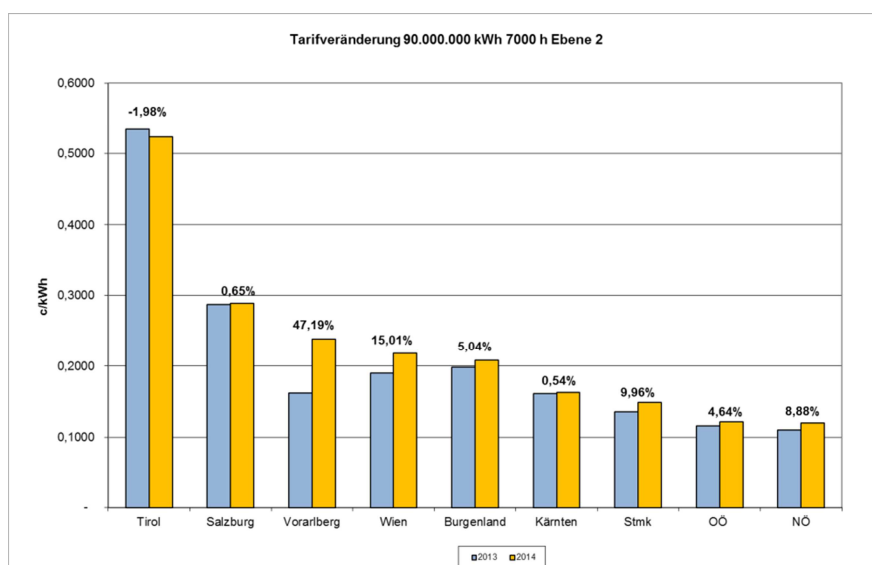
Aufgrund zahlreicher Stellungnahmen wurde die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Arbeits- und Leistungspreise (insbesondere jene nach § 10 Abs. 6a) reduziert, zeigten diese doch auf, dass die intendierte Wirkung verfehlt werden könnte. In diesem Zusammenhang wurde auch die Höhe der Mindestleistung angepasst. Eine geforderte Gleichsetzung des Entgelts (auf Tages- und Monatsbasis) würde allerdings zu einer reinen Reduktion des Entgelts für die betroffenen Kunden führen, nicht aber zu einem Wahltarif. Die vorliegenden Entgelte sollten jedenfalls für Kunden mit volatilen Bezugsverhalten eine Alternative darstellen, die zu einer stärkeren Nutzung des Gesamtsystems (und damit Reduktion der generellen Entgelthöhe) beitragen kann.

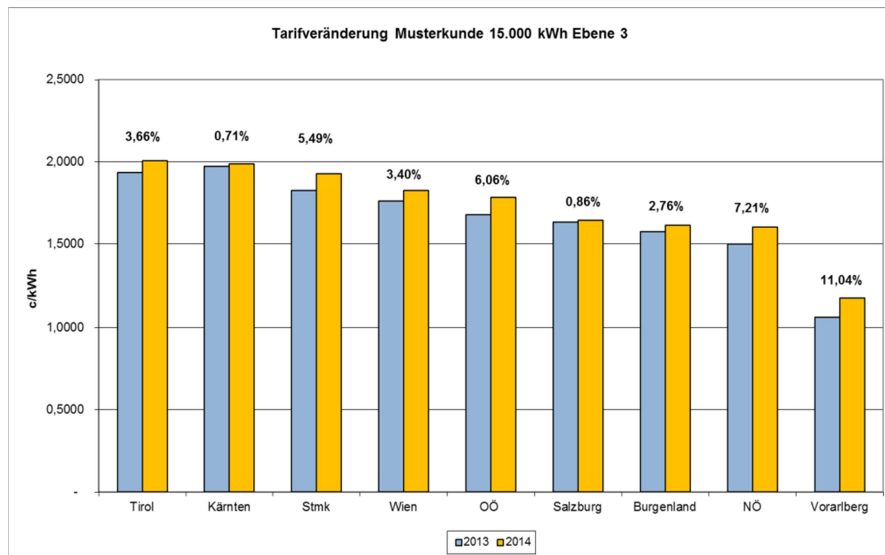
Diese Regelung wird im Laufe des Jahres 2014 einer Evaluierung durch die Regulierungskommission unterzogen.

Zu § 10 Abs. 8:

Das Netznutzungsentgelt basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Kostenermittlungsverfahren. Die umgesetzte Anpassung der Netznutzungsentgelte wird anhand zweier Standardabnahmefälle jeweils für Netzebene 2 (90.000.000 kWh/ 7.000 h) und Netzebene 3 (15.000 kWh) gezeigt:

B: Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte





Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte ist durch mehrere Faktoren beeinflusst. Dies sind die Kosten der Netzebene 1, deren Verteilung auf die Netzbereiche durch die neue Methodik der Kostenwälzung (vgl. zu § 14) bestimmt ist, die direkten Kosten der Netzbetreiber im Netzbereich sowie die Mengenentwicklung in den Netzbereichen. In den Netzbereichen Kärnten, und Salzburg sind diese Faktoren relativ stabil, daher ergeben sich für diese Netzbereiche geringfügige Änderungen der Netznutzungsentgelte.

Stärkere Anpassungen sind in den Netzbereichen Steiermark und Niederösterreich erforderlich, die im Wesentlichen durch Investitionen in die Südschiene verursacht werden, denen aufgrund der Marktlage für Gaskraftwerke keine Erlöse durch steigende Absatzmenge gegenüberstehen. Die maßgebliche Erhöhung der Entgelte im Netzbereich Wien ist in erster Linie durch den massiven Anstieg der nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 79 Abs. 6 Z 4 GWG 2011 begründet. Die Entwicklung der Tarife im Netzbereich Oberösterreich ist vorwiegend durch die erstmalige Anwendung des Regulierungskontos gem. § 71 GWG 2011 geprägt.

Die Erhöhung der Tarife im Netzbereich Vorarlberg ist auf den Umstand zurückzuführen, dass aufgrund der Marktmodellumstellung im Marktgebiet Vorarlberg mit 1. Oktober 2013 die Ausspeisekapazitäten aus dem deutschen Netz in das Marktgebiet Vorarlberg nunmehr zentral vom Verteilergewerbemanager gebucht werden und diese Kosten erstmalig für ein gesamtes Kalenderjahr in die Entgeltfestlegung eingeflossen sind. Insbesondere betrifft die Netzkostenerhöhung die Kunden der Zonen C und D, für die sich durch die Umstellung des Gasmarktmodells allerdings die Dienstleistungsqualität entscheidend verbessert hat. Dass dieser Umstand auf die Entgelte in Tirol, das von der Marktmodellumstellung genauso betroffen ist, weniger durchschlägt, ist in erster Linie durch die positive Mengenentwicklung in diesem Netzbereich begründet.

Zu § 11 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze):

2014 wird die Marktgebietsgrenze Gries am Brenner neu erschlossen (Leitung Ebene 3), weshalb für diesen neuen Grenzkopplungspunkt, der voraussichtlich mit 1. Oktober 2014 in Betrieb gehen wird, ein Entgelt festzulegen war, die übrigen Entgelte des § 11 Abs. 3 bleiben unverändert.

Zu § 13 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion und die Erzeugung von biogenen Gasen):

Gemäß § 73 Abs. 6 GWG 2011 haben Produzenten sowie Erzeuger von biogenen Gasen ein Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz zu entrichten, wobei Produzenten gemäß § 170 Abs. 9 GWG 2011 berechtigt sind, diese Kosten an ihre Kunden weiter zu verrechnen. Das Entgelt ist bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung pro Einspeisepunkt festzulegen. Da gemäß 17 Abs. 1 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 die Produzenten und die Erzeuger von biogenen Gasen einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr die Höchstleistung vertraglich vereinbaren, sind auch die entsprechenden Entgelte auf diesen Zeitraum zu beziehen.

Die unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen, die auch in der Vergangenheit bereits gegeben war, erklärt sich dadurch, dass im Netzbereich Oberösterreich das Netz oder zumindest Teile davon so dimensioniert und betrieben werden, dass als Konsequenz erhebliche Abweichungen vom möglichen wirtschaftlichen Optimum auftreten und das Verteilernetz durch die Produktion in diesem Netzbereich stärker in Anspruch genommen wird als in anderen Netzbereichen. Die deutliche Erhöhung des Netznutzungsentgelts für Produktion ist dadurch verursacht, dass nunmehr der Entgeltfestlegung die tatsächlichen, vertraglichen Werte vorliegen und der Entgeltfestlegung zu Grunde gelegt werden können, die sich von den im Vorjahr gemeldeten Planwerten deutlich unterscheiden.

Zu § 14 (Kostenwälzung)

In der Kostenwälzung wurde die mit der GSNE-VO 2013 eingeführte Systematik (vgl dazu die Ausführungen in den Erläuterungen zur GSNE-VO 2013) weitergeführt, und die Zahlungen entsprechend den Ermittlungsergebnissen aus den Kostenverfahren festgelegt.

Zu § 15:

Die Übergangsfrist für die Verwendung von Lastprofilzählern, welche nur monatlich ausgelesen werden können, endet mit 31.12.2013. Danach dürfen nur mehr Lastprofilzähler eingesetzt werden, welche eine tägliche Übermittlung der Messwerte gewährleisten (§ 15 Abs. 3).

Da nun im Gasbereich vermehrt intelligente Messgeräte eingesetzt werden, wird ein Höchstpreis für intelligente Messgeräte eingeführt. Findet ein Drehkolbengaszähler als intelligentes Messgerät Verwendung, kann zusätzlich ein Entgelt von höchstens 2,00 € verrechnet werden. Die bislang bestehende Regelung für die Errichtung, Demontage und Überprüfung von Balgengaszählern wird um intelligente Messgeräte erweitert. Ab Zählergröße G 100 sind gem. § 3 Abs. 2 Lastprofilverordnung 2006 Lastprofilzähler einzubauen, daher ist für intelligente Messgeräte ab dieser Zählergröße G 100 kein Entgelt festzusetzen. Für die Abschaltfunktion kann nur dann ein Entgelt verrechnet werden, sofern eine Fernabschaltung sicherheitstechnisch auch durchgeführt werden kann. Sofern ein intelligentes Messgerät über eine Abschaltfunktion verfügt und eine Fernabschaltung sicherheitstechnisch auch durchgeführt werden kann, kann ein Entgelt gemäß §18 Abs. 1 Z 2 nicht zur Verrechnung kommen.

Zu § 16 Abs. 1:

Die Frist für die Rechnungslegung wurde an § 127 Abs. 6 GWG 2011 angepasst, der eine Rechnungslegung der Versorger an den Kunden spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Versorgerwechsels oder nach Vertragsbeendigung die Rechnung vorsieht. Die Frist für Netzbetreiber die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant integriert abrechnet, war dementsprechend zu verkürzen.

Zu § 17:

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen wobei entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 GWG 2011 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

Zu § 19 (Höhe und Weiterverrechnung des Entgelts für Verteilergbietsmanager):

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergbietsmanager bestimmt sich nach der an Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.